

Wilsdruffer Tageblatt

Fernsprecher Wilsdruff Nr. 6

Wochenblatt für Wilsdruff und Umgegend

Postcheckkonto Leipzig 28614

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage nachmittags 5 Uhr für den folgenden Tag. Bezugspreis bei Schuhmacherei monatlich 4 M., durch unsere Buchdrucker zugestellt in der Stadt monatlich 4.10 M., auf dem Lande 4.20 M., durch die Post bezogen vierfachlich 12 M., ohne Zustellungszehrung. Alle Privatleute und Postbeamte haben unsere Buchdrucker und Geschäftsführer jederzeit Besichtigungen einzutragen. Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger Betriebsstörungen hat der Verleger keinen Anrecht auf Lieferung der Zeitung oder Rückzahlung des Bezugspreises.



Intelligenzpreis 20 Pf. für die 6-seitige Notizseite oder deren Raum, Lokalpreis 10 Pf., Notizen 2 M., Bei Überleitung und Jahresauflösung entlastender Preisstabsch. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Büchern) bis 20 Seiten 20 Pf., darüber 2.50 M. Nachweisungs-Gebühr 20 Pf. Abzugsermächtigung sie verzollt ist ihr. Für die Richtigkeit der durch Ferns. übermittelten Anzeigen übernehmen wir keine Garantie. Jeder Nachschuss erfordert, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muss, dass der Auftraggeber in Störung gerät.

Erscheint seit

dem Jahre 1841

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Meißen, des Amtsgerichts Wilsdruff, des Stadtrats zu Wilsdruff, des Forstamts Tharandt. Verleger und Drucker: Arthur Schunke in Wilsdruff. Verantwortlicher Schriftleiter: Hermann Lässig, für den Inseratenteil: Arthur Schunke, beide in Wilsdruff.

Nr. 235.

Sonntag den 10. Oktober 1920.

79. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Der Rittergutsbesitzer Herr Hugo Marx Fischer in Tanneberg ist als stellv. Gutsbesitzer für den Rittergutsbezirk Tanneberg bestellt und von der Amtshauptmannschaft in Pflicht genommen worden.

Meißen, am 8. Oktober 1920.

Reg. IV.

Die Amtshauptmannschaft.

Brotmarken-Ausgabe.

Für die Zeit vom 25. Oktober 1920 bis 16. Januar 1921 sind die Brotmarken für die versorgungsberechtigte Zivilbevölkerung von den Gemeindebehörden wieder nach den Vorschriften unter 1a bis c der Bekanntmachung vom 5. Februar 1920 auszugeben. Für die Selbstversorger, die ihr Getreide nicht selbst gegen Mahltafel vermahen lassen, werden die Brotmarkenbogen für die Monate November, Dezember und Januar ausgegeben. Die Brotmarken nebst weiteren Unterlagen werden den Gemeindebehörden wieder durch die Druckerei von Künlich & Sohn in Meißen zugehen, soweit sie nicht dort abgeholt werden.

Meißen, am 8. Oktober 1920.

Nr. 730 II E

Kommunalverband Meißen Stadt und Land.

(Die Amtshauptmannschaft.)

Fettverteilung.

Das Wirtschaftsministerium hat durch Verordnung vom 2. Oktober 1920 — 1508 VLAVI — die Ausgabe von Butter in sämtlichen Überschussbezirken in der Woche vom 11. bis 17. Oktober 1920 untersagt und die Ausgabe der dadurch erparaten Butter an die Landesvertretungen zur Belieferung der Zuschnittskommunalverbände angeordnet.

Im Kommunalverband Meißen Stadt und Land wird daher auf die Zeit vom 11. bis 17. Oktober 1920 50 g Schmalz als Drottaufstrich auf den Abschnitt I der Landesfettkarte ausgegeben. Der Preis für das Pfund Schmalz beträgt 20 M.

Die Krankenbutterkarten sind gleichfalls mit 50 g Schmalz zu beliefern.

Der Kommunalverband weist darauf hin, dass weder die Gemeindebehörden noch die Mitglieder der örtlichen Ernährungsausschüsse oder die Verkaufsstellenhaber das Recht haben, die Ausgabe von Butter anstatt von Schmalz zu veranlassen. Wer unbefugt Butter abgibt oder sonst unbefugt über sie verfügt, wird nach § 35 der Speiseetikettbekanntmachung vom 20. Juli 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Diese Strafen treten ein, sofern nicht nach den allgemeinen Vorschriften des Strafgesetzbuches noch härtere Strafen wegen Nötigung, Bedrohung usw. verhängt werden müssen.

Die Verteilungsstellen haben ihren Bedarf an Schmalz unverzüglich der Butterzentrale in Meißen, Östliche Gasse, anzumelden.

Meißen, am 8. Oktober 1920.

Nr. 1157 II O.

Kommunalverband Meißen-Stadt und -Land.

Zwangsinning für das Uhrmacherhandwerk.

Die Uhrmacherinnung (Zwangsinning) zu Meißen hat den Antrag auf Ausdehnung des Innungsbezirks auf den Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Lommatzsch, Nossen, Wilsdruff und Siebenlehn gestellt.

Von der Kreishauptmannschaft Dresden mit der kommissarischen Vorbereitung deren Entschließung beauftragt, mache ich hierdurch bekannt, dass die Neuerungen für oder gegen die Ausdehnung des Bezirks der genannten Zwangsinning schriftlich oder mündlich in der Zeit vom 15. bis einschließlich 22. Oktober dieses Jahres bei mir abzugeben sind.

Die Abgabe der mündlichen Erklärung kann während des angegebenen Zeitraums werktäglich von 9—12 Uhr in den Diensträumen des Stadtrats zu Meißen, Zimmer 20, erfolgen.

Ich fordere hierdurch alle Handwerker, welche im Bezirk der Amtshauptmannschaft Meißen einschließlich der Städte Lommatzsch, Nossen, Wilsdruff und Siebenlehn das Uhrmacherhandwerk betreiben, zur Abgabe ihrer Neuerungen mit dem Bemerkten auf, dass auch solche Meister, die Gesellen und Lehrlinge nicht beschäftigen, als beteiligt anzusehen sind, dass ferner nur solche Erklärungen, welche erkennen lassen, ob der Erklärende der Ausdehnung des Innungsbezirks zustimmt oder nicht, gültig sind und dass nach Ablauf des obigen Zeitpunktes eingehende Neuerungen unberücksichtigt bleiben.

Meißen, am 8. Oktober 1920.

Der Kommissar.

Bürgermeister Dr. Goldfriedrich.

Die für hiesigen Ort auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworen-Urkiste liegt eine Woche lang, und zwar vom 11. bis 19. Oktober dieses Jahres, im hiesigen Verwaltungsgebäude, Zimmer Nr. 2, zu Jedermann's Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Liste schriftlich oder zu Protokoll bei Unterzeichnetem erhoben werden. Hierbei wird auf nachstehend abgedruckte Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung dieses Gesetzes enthaltend, verwiesen.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1920.

100

Der Stadtrat.

Gerichtsverfassungsgesetz

vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 32. Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Fähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Überkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Beliebung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 33. Zu dem Amt eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urkiste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei Jahre haben;
3. Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urkiste zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amt nicht geeignet sind;
5. Dienstboten.

§ 34. Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden!

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volkschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbeschriebenen Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 36. Die Urkiste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urkiste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorchristen der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffenamt finden auch auf das Geschworenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 usw. enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amt eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungsordnände und vortragenden Räte in den Ministerien;
2. der Präsident des Landeskonsistoriums;
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen;
4. die Kreis- und Amtshauptleute;
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Der Herbstjahrmarkt

findet Sonntag den 17. Oktober d. J. von mittag ab und Montag den 18. Oktober d. J. statt.

Wilsdruff, am 8. Oktober 1920.

Der Stadtrat.

Resselsdorf.

Die diesjährigen Nachleihungen, bei denen alle Wagen, Gewichte und Maßgeräte vorgelegen sind, finden im hiesigen Gasthof "Zur Krone" zu folgenden Zeiten statt:

Hausnummern	1 bis 10	Mittwoch den 13. Oktober nachm.	5 bis 6 Uhr
11	20	Donnerstag den 14.	vorm.
21	27E		9 " 10 "
27F	83		10 " 11 "
33B	40		11 " 12 "
40B	51B		nachm. 2 " 3 1/2 "

Für ortsfeste Gegenstände erfolgt die Nachleihung Donnerstag den 14. Oktober 1920 nachmittags von 3 1/2 bis 6 Uhr. Die Besitzer der leichten haben die Gegenstände bis Montag den 11. Oktober im Gemeindeamt anzumelden. Verzäumnis wird bestraft.

Resselsdorf, am 8. Oktober 1920.

Der Gemeindevorstand.

Obst- und Gemüseschau in Wilsdruff vom 9. bis 11. Oktober.